



## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Allgemeinverfügung – Amtliche Tierseuchenbekämpfung für das Gebiet der Stadt Beelitz vom 08.12.2014 S. 2
- Vierte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 05.12.2008“ vom 23.10.2014 S. 2
- Erste Satzung zur Änderung der „Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2010“ vom 05.12.2014 S. 3
- Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1. ÄndAbfES) vom 05.12.2014 S. 4
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 05.12.2014 S. 5
- Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.12.2014 S. 9

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

- Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“  
Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung Neufassung vom 03.12.2014 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasser – BGSW) S. 10
- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung Neufassung vom 03.12.2014 (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA) S. 15
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“  
Wahl zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2014 S. 20
- Wahl zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 10/10-2014 S. 20
- Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ (TAZV „Freies Havelbruch“) S. 21  
Festsetzung des Wirtschaftsplanes nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015; Bekanntmachung des Jahresabschlusses des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2012) S. 22

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Einladung zur 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming S. 39

### Sonstige Informationen, Tipps und Termine

- Stellenanzeige S. 40
- Blutspendetermine S. 40



Jahrgang 20  
Bad Belzig  
16. Dezember 2014  
Nummer 11

### Impressum

#### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 12 18  
Internet: www.potsdam-mittelmark.de  
Redaktion:  
Büro Landrat,  
presse@potsdam-mittelmark.de  
Bezug:  
kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im  
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806  
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebnecht-Straße 24/25, 14476  
Golm  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

- Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ S. 23
- Bekanntmachungen des WAV „Hoher Fläming“ Brück S. 27  
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ vom 15.10.2014;  
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 S. 33
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Grundwasserentnahme für die Beregnung von Spargelkulturen in der Gemarkung Netzen“ gemäß § 3 a UVPG S. 37
- Bekanntmachung der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark  
Allgemeinverfügung: Festsetzung der Prüfungen zum Fischereischein im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 28.11.2014 S. 37

### Ende des amtlichen Teils

## Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Allgemeinverfügung

### Aufstallung des Geflügels

Nach Feststellung des hochpathogenen aviären Influenza Virus H5N8 bei einer erlegten und nicht erkrankten Ente auf der Insel Rügen, muss davon ausgegangen werden, dass das Virus in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne das Tiere daran augenscheinlich erkranken.

In Folge dessen wird auf der Grundlage von §§ 38 (11) i.V.m. § 6 Tiergesundheitsgesetz und § 13 Geflügelpestverordnung für

das Gebiet der Stadt Beelitz

nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen.

- 1) Alle Geflügelhalter in diesem Gebiet haben ihr Geflügel in geschlossenen Ställen zu halten. Diesem gleichwertig ist die Haltung in einem Auslauf unter einer überstehenden, nach oben gegen Koteinträge von Wildvögeln gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung.
- 2) Geflügelhalter die ihren Geflügelbestand noch nicht dem Fachdienst Veterinärwesen angezeigt haben, haben dies unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes unverzüglich nachzuholen
- 3) Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Geflügel sind im genannten Gebiet verboten.
- 4) Verendungen oder Erkrankungen von Geflügel sind unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen.

### Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 32 (2) Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 64 Geflügelpest-Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der oben genannten Anordnungen verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 (3) Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 30.000,00 Euro (dreißigtausend Euro) geahndet werden.

### Inkrafttreten, Ausfertigung

Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigung  
DVM Hurttig  
Amtstierarzt - Dienstsiegel -

Bad Belzig, den 08.12.2014

## Vierte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsent- schädigungen für die Kreistags- abgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwal- tung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 05.12.2008“ vom 23.10.2014

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (Bbg. GVBl. I 2013, Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1

Die „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 05.12.2008“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008 vom 30.12.2008, S. 7 f.), zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse (Entschädigungssatzung) vom 05.12.2008' vom 29.09.2011“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2011 vom 27.10.2011, S. 6 f.), wird wie folgt geändert:

### I.

§ 1 Abs. (2) wird wie folgt gefasst:

„Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten:

- a) der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 500 € pro Monat;
- b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von jeweils 250 € pro Monat;
- c) der Vorsitzende des Kreisausschusses, sofern diese Funktion nicht vom Landrat wahrgenommen wird, sowie der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses in Höhe von jeweils 250 € pro Monat;
- d) Ausschussvorsitzende in Höhe von jeweils 125 € pro Monat.“

### II.

In § 1 Abs. (5) S. 1 wird hinter „gemäß Abs. (2)“ eingefügt: „lit. a) und b)“.

### III.

In § 1 Abs. (6) wird jeweils hinter „gemäß Abs. (2)“ eingefügt: „lit. a) und b)“.

### IV.

In § 1 Abs. (7) wird „die Zahlung“ ersetzt durch: „der Anspruch auf Zahlung“.

### V.

§ 2 Abs. (4) wird wie folgt gefasst:

„Zur Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder des Kreisausschusses wird den Fraktionsmitgliedern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an derartigen Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 € gezahlt. Eine verbindliche Dokumentation der Teilnahme an der Fraktionssitzung wird über das Sitzungsdienstprogramm des Kreistagsbüros vorgenommen.“

## Bekanntmachungsanordnung

### VI.

In § 2 Abs. (6) Satz 1 wird der Betrag „21 €“ ersetzt durch „26 €“.

### VII.

§ 4 Abs. (3) lautet: „Fahrten zu Sitzungen der Gremien des Kreistages sind keine Dienstreisen. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird den Kreistagsabgeordneten, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ausschuss- und Beiratsmitgliedern gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung in Höhe von 30 Cent/km gewährt.“

### VIII.

§ 4 Abs. (4) wird gestrichen.

### IX.

§ 4 Abs. (5) wird zum neuen § 4 Abs. (4) mit folgendem Wortlaut: „Abs. (3) findet entsprechende Anwendung auf Kreistagsabgeordnete, die an Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände im Land Brandenburg teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit der Verband die Fahrtkosten trägt.“

### X.

§ 5 Abs. (3) erhält folgenden Wortlaut: „Eine Kostenerstattung für Dienstreisen sowie Reisen zum Sitzungsort (§ 4 Abs. (3) der Satzung) erfolgt auf Antrag. Abrechnungen für Dienstreisen sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Dienstreise beim Kreistagsbüro einzureichen. Entsprechendes gilt für Fahrten zum Sitzungsort.“

### XI.

In § 6 Abs. (5) wird das Wort „Bufett“ korrigiert in: „Büfett“.

### XII.

§ 7 Abs. (2) S. 1 erhält folgenden Wortlaut: „Der Landrat stellt nach vorheriger Anmeldung einer jeden Fraktion entsprechend ihrer Größe einen Raum für Fraktionssitzungen zur Verfügung.“

### XIII.

In § 7 Abs. (7) wird in lit. a) die Formulierung „800 EUR/Monat“ ersetzt durch „1100 €/Monat“.

### XIV.

In § 7 Abs. 7 wird in lit. b) die Formulierung „50 EUR/Monat“ ersetzt durch „100 €/Monat“.

### Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

### Art. 3

Der Landrat wird ermächtigt, den vollständigen Wortlaut der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“ neu bekannt zu machen.

*Bad Belzig, den 23.10.2014*

*W. Blasig  
Landrat  
- DS -*

Die Erste Satzung zur Änderung der „Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2010“ vom 05.12.2014 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat  
- DS -*

## Erste Satzung zur Änderung der „Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2010“

vom 05.12.2014

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (Bbg. GVBl. I 2013, Nr. 18), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Art. 1

Die „Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2010“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2010 vom 26.10.2010, S. 4 ff.) wird wie folgt geändert:

#### I.

Im Inhaltsverzeichnis wird unter „Art. 7“ die Passage „nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG)“ ersetzt durch: „des Gesundheitsamtes“.

#### II.

In Art. 1 § 2 wird folgender Abs. (3) angefügt: „Soweit im Folgenden als Gläubiger von Gebühren, Auslagen oder Kosten „der Landkreis“ oder „die Behörde“ genannt wird, sind hierunter die Behörden des Landkreises Potsdam-Mittelmark einschließlich seiner Einrichtungen (Schulen, Museen, Eigen- und Regiebetriebe, Feuerwehrtechnisches Zentrum) zu verstehen.“

#### III.

Art. 2 § 2 Abs. (4) erhält folgenden Wortlaut: „§ 2 Abs. (3) gilt auch für das Abfotografieren von Unterlagen durch Fotoapparat, Tablet, Mobiltelefon o. ä.“

#### IV.

In Art. 4 § 2 Abs. (3) wird in der Gebührentabelle die Nr. 2 gestrichen.

#### V.

In Art. 4 § 3 wird „§ 5“ korrigiert in „§ 4“.

#### VI.

In Art. 4 § 4 Abs. (2) wird „§ 3 Abs. (4)“ korrigiert in: „§ 2 Abs. (4)“.

#### VII.

In Art. 5 § 1 wird hinter „(BbgStrG)“ ein Punkt eingefügt und die folgende Passage gestrichen.

## VIII.

In Art. 5 § 10 wird in Nr. 4 der Gebührentabelle hinter „Grundfläche“ der Begriff „monatlich“ gestrichen.

## IX.

Art. 6 § 2 wird folgender Abs. (3) angefügt: „Für die durch das Anfertigen von Kopien entstandenen Kosten gilt Art. 2 dieser Satzung.“

## X.

Art. 7 wird wie folgt gefasst:

### Art. 7

#### Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gesundheitsamtes

##### § 1

##### Gebührenerhebung

Für Leistungen des Gesundheitsamtes erhebt der Landkreis Gebühren.

##### § 2

##### Gebührenbefreiung, Fälligkeit

(1) Abweichend von Art. 1 § 3 Abs. 2 dieser Satzung besteht keine Gebührenfreiheit für Leistungen nach § 10 Abs. 1 BbgGDG.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

##### § 3

##### Gebührentatbestand, Gebührensätze

(1) Für ärztliche Untersuchungen, Begutachtungen, Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 10 Abs. 1 BbgGDG werden die Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

- a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte (Ärztinnen und Ärzte) 65,00 Euro/Std.
- b) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte (Arzthelferinnen und Arzthelfer) 41,00 Euro/Std.

Die Gebührenhöhe gemäß a) und b) wird in Vierteln je angefangener Viertelstunde berechnet.

Die Zeit für Ortsbesichtigungen einschließlich der An- und Abreise wird eingerechnet.

(2) Für die aufgeführten Leistungen werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Test zur Vaterschaftsbestimmung	36,75 Euro
2.	Feststellung der Prüfungsfähigkeit	42,75 Euro
3.	Finanzamtsbescheinigung der med. Notwendigkeit für Kuren o. ä.	26,50 Euro
4.	Untersuchungen zum Zwecke der Verbeamtung	106,00 Euro
5.	Einstellungsuntersuchung für Auszubildende, Angestellte und Arbeiter	106,00 Euro
6.	Kuruntersuchung	59,00 Euro
7.	Untersuchung zur Verlängerung der Fahrerlaubnis gemäß § 24 FEV	69,25 Euro
8.	Reiseberatung	16,25 Euro
9.	Reiseberatung mit Impfung	26,50 Euro

(3) Für das Anfertigen von Zweitschriften/Duplikaten wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro erhoben.

##### § 4

##### Auslagen

Abweichend von Art. 1 § 4 Abs. 3 ist die Vergütung von Leistungen Dritter

(z. B. Labor, Facharztgutachten) nicht in die Gebühr einbezogen. Sie ist vom Gebührenschuldner zusätzlich zu entrichten.“

### Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgt, in Kraft.

### Art. 3

Der Landrat wird ermächtigt, den vollständigen Wortlaut der „Allgemeinen Gebührensatzung für den Landkreis Potsdam-Mittelmark“ neu bekannt zu machen.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*W. Blasig*

*Landrat*

*- DS -*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.12.2014 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig*

*Landrat*

*- DS -*

## Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1. ÄndAbfES) vom 05.12.2014

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2014 diese Satzung beschlossen:

### I.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 12.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 12/2012 vom 28.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 5.

2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus können Grünabfälle, vorwiegend Laub, in dafür zugelassenen Bigbags mit dem Aufdruck des Landkreises gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bigbags sind aus einem stabilen Kunststoffgewebe bestehende 1 m<sup>3</sup> Säcke. Bigbags können per Telefon, E-Mail oder Telefax angefordert werden. Der Liefer- und Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer jeweils mindestens 3 Tage vorher mit-

geteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallkalender, Internet) bekannt gemacht.“

3. Der bisherige § 9 Abs. 4 wird zu § 9 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:  
„Grünabfälle sind nach Maßgabe des § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Nur ordnungsgemäß befüllte Säcke und Bigbags werden abgeholt. Beimengungen von Sand und Kehrriech sind nicht zulässig. Die zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfallsäcke dürfen das Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Der in den Banderolen gebündelte Grünschnitt bzw. das Geäst darf max. 1,50 m lang und der einzelne Geästdurchmesser nicht größer als 10 cm sein. Dornen- und Stachelgewächse sind so bereitzulegen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.“
4. Der bisherige § 9 Abs. 5 wird zu § 9 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:  
„Abweichend von Absatz 3 und 4 können Grünabfälle gebührenpflichtig an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoffhöfen angeliefert werden.“
5. Der bisherige § 9 Abs. 6 wird zu § 9 Abs. 7. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Stammdurchmesser darf nicht mehr als 10 cm betragen.“
6. In § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:  
„Die Anlieferbedingungen der Wertstoffhöfe sind zu beachten.“
7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis getrennt gemäß der im Anhang I bezeichneten Art und Menge entweder am Schadstoffmobil oder an den Wertstoffhöfen zu überlassen. Davon abweichende, größere Mengen können im Einzelfall nach vorheriger telefonischer Absprache auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.“
8. § 17 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine und -modalitäten im Abfallkalender, im Internet und bei Bedarf auf andere geeignete Weise bekannt.“
9. § 17 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden.“
10. a) In § 18 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.  
b) § 18 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 2 und 3 bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert, sondern lediglich mit einem begründenden Beanstandungsaufkleber versehen.“  
c) In § 18 Abs. 1 wird nach Satz 4 ein neuer Satz 5 eingefügt:  
„Der Abstand der bereitgestellten Abfallbehälter zu anderen Objekten (z. B. weiteren Abfallbehältern, Straßenbäumen, Gartenzäunen, Straßenlampen, parkenden Autos, Gebäudeteilen) soll mindestens 0,5 m betragen.“
11. § 27 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:  
„entgegen § 9 Absatz 5 Grünabfälle nicht ordnungsgemäß bereitstellt;“
12. In den §§ 8 Abs. 6, 10, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 6 und 27 Abs. 1 Nr. 10 werden die Wörter „Wertstoff- und Beratungszentren“ durch die Wörter „Wertstoffhöfen“ bzw. „Wertstoffhöfe“ ersetzt.

## II.

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

## III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat  
-DS-*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 05.12.2014 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat  
- DS -*

## Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 05.12.2014

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2014 diese Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

(3) Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit. Als Gewerbebetriebe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit

dienen. Ihnen gleichgestellt sind öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser und Märkte. Vorübergehend genutzte Objekte im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

(4) Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- (a) der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- (b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

### § 4

#### Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührensschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührensschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

### § 5

#### Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 10 und gilt jeweils in den Jahren 2015 und 2016.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3-10 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Entsorgung von Altpapier (§ 8 AbfES), Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 AbfES), geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 13 AbfES), Sperrmüll (§ 14 AbfES), herrenlose Abfälle, die Kosten für Restabfallbehälter, Wertstoffhöfe, teilweise die Kosten für die Entsorgung biologisch verwertbarer Abfälle (§ 9 AbfES) sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushalts-

angehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 30,52 Euro und Jahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein neuer Haushalt bzw. erhöht sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, beträgt die Basisgebühr bzw. steigt sie um 2,5433 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neuen Haushaltsangehörigen. Wird ein Haushalt aufgelöst bzw. verringert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen, sinkt die Basisgebühr um 2,5433 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden ausscheidenden Haushaltsangehörigen. Änderungen werden ab dem 1. des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Für Gebühren senkende Änderungen gilt dies jedoch nur, wenn der Gebührensschuldner dem Landkreis die Änderung in einer Frist von 3 Monaten ab ihrem Eintritt anzeigt; ansonsten wird die Änderung ab dem 1. des auf ihre Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,434 Euro je Liter und Jahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	17,36 Euro
80 l	34,72 Euro
120 l	52,08 Euro
240 l	104,16 Euro
1 100 l	477,40 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Jahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.085,00 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	1.302,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.519,00 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	1.736,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden, wenn Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten werden, wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein Gewerbebetrieb neu (auch bei Inhaberwechsel) bzw. erhöht sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Gebühr bzw. steigt sie um 0,03617 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neu hinzukommenden Liter Restabfallbehältervolumens. Verringert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, sinkt die Gebühr um 0,03617 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden nicht mehr vorgehaltenen Liter Restabfallbehältervolumens. Absatz 2.2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,296 Euro je Liter und

Jahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

40 l	11,84 Euro
80 l	23,68 Euro
120 l	35,52 Euro
240 l	71,04 Euro
1 100 l	325,60 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Jahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	740,00 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	888,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.036,00 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	1.184,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Änderungen während des Erhebungszeitraumes werden, wenn Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1100 l vorgehalten werden, wie folgt berücksichtigt: Entsteht ein Gewerbebetrieb neu (auch bei Inhaberwechsel) bzw. erhöht sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Gebühr bzw. steigt sie um 0,02467 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden neu hinzukommenden Liter Restabfallbehältervolumens. Verringert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, sinkt die Gebühr um 0,02467 Euro und Monat bis zum Ende des Kalenderjahres für jeden nicht mehr vorgehaltenen Liter Restabfallbehältervolumens. Absatz 2.2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 40-l-Behälter als vorgehalten.

## 2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 13,02 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

### (3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall (§ 15 AbfES) sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

40 l	1,69 Euro
80 l	3,38 Euro
120 l	5,07 Euro
240 l	10,14 Euro
1 100 l	46,53 Euro

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten

Chipsystems. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1100 l beträgt die Entleerungsgebühr 220,42 Euro pro t entsorgten Restabfall.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,69 Euro. 2 Restabfallsäcke, die der Landkreis vor Beginn des Erhebungszeitraums übersendet, gelten als entsorgt. Dies gilt nicht, wenn 2 Restabfallsäcke vom Gebührenschuldner vom 1. bis zum 10. Januar des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres an den Landkreis zurückgegeben werden.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

40 l	0,77 Euro
80 l	1,54 Euro
120 l	2,32 Euro
240 l	4,64 Euro
1 100 l	21,27 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gem. Absatz 3.3 Satz 2 ist eine Gebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 8,50 Euro zu entrichten.

### (7) Grünabfall

Für in Anspruch genommene zugelassene Grünabfallsäcke bzw. Banderolen ist eine Gebühr in Höhe von je 2,85 Euro zu entrichten. Für in Anspruch genommene 1 m<sup>3</sup> Bigbags ist eine Gebühr in Höhe von je 42,75 Euro zu entrichten.

### (8) Bioabfall

Für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen sind

120 l	3,75 Euro
240 l	7,50 Euro

zu entrichten. Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 3,06 Euro je km zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

### 10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	189,16 Euro/t
Grünabfall	122,67 Euro/t

### Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	31,32 Euro/t
Altholz A4	60,23 Euro/t
Asbest	227,34 Euro/t

Baumischabfall	257,02 Euro/t
Bitumen	347,01 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	150,79 Euro/t
Gips	52,32 Euro/t
Sortierter Bauschutt	25,75 Euro/t
Teerpappe	347,01 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Sperrmüll	180,12 Euro/t
-----------	---------------

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

**§ 6**

**Vorauszahlungen**

(1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen nach Maßgabe der Absätze 2 – 5 erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1100 l berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 berechnet sie sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum entsorgten Restabfallsäcke. Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.

(3) Sind für einen Haushalt, einen Gewerbebetrieb oder ein vorübergehend genutztes Objekt im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung für einen Haushalt oder für einen Gewerbebetrieb in Abhängigkeit zur Ausstattung mit Restabfallbehältern am 1. Januar des Erhebungszeitraumes jeweils das 2-fache der in § 5 Absatz 3.2 Satz 2 genannten Euro-Beträge oder für ein vorübergehend genutztes Objekt 3,38 Euro (2 Abfallsäcke nach § 5 Absatz 3.5).

(4) Wurde ein Haushalt, Gewerbebetrieb oder vorübergehend genutztes Objekt während des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erstmals mit einem Restabfallbehälter bis einschl. 1100 l ausgestattet (keine Abfallsäcke), ergibt sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Entsteht ein Haushalt, Gewerbebetrieb oder vorübergehend genutztes Objekt erstmals während des Erhebungszeitraumes, bestimmt sich die Vorauszahlung entsprechend Absatz 3.

**§ 7**

**Sonderregelung**

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu

- a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
- b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
- c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
- d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.

(2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

**§ 8**

**Festsetzung/ Fälligkeit**

(1) Basisgebühr

1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.08. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig.

1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.08. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.08. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.05. bzw. 15.08. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.05., 15.08. und 15.11. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.08. und 15.11. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.11. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.11. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

(2) Entleerungsgebühr

2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig. Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 5 und 6 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 7 Satz 1 wird mit der Übernahme der zugelassenen Grünabfallsäcke bzw. der Banderole durch den Gebührenschuldner fällig. Die Gebühr nach § 5 Absatz 7 Satz 2 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Gebühr nach § 5 Absatz 9 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.

(8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, so vermindert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Die Festsetzung der Entleerungsgebühr für im Jahre 2014 in Anspruch genommene Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt gemäß §§ 5 Absatz 3, 8 Absatz 2.1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbFGS) vom 06.12.2012 (Amtsblatt 12/ 2012, S. 9).



## § 9

### Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemeck mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat).

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat  
-DS-*

# Bekanntmachungsanordnung

Die Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 05.12.2014 wird im amtlichen Verkündungsblatt, dem Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, öffentlich bekannt gemacht.

*Bad Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat  
- DS -*

# Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

vom 05.12.2014

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf, Art. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007, (Bbg. GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I S. 186) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (Bbg. GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2014 diese Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und

die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Dahlen, Groß Kreutz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Lehnin, Niemeck, Teltow, Treuenbrietzen, Werder, Ziesar, und Brück samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport.
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2

### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges,
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| - eines Rettungswagens            | 521,30 € |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges | 254,00 € |
| - eines Notarztes                 | 287,00 € |
| - eines Krankentransportwagens    | 256,10 € |

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,45 € |
|-----------------------------|--------|

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und/oder des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF).
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung vom 28.12.2012 (Amtsblatt 12/2012, S.13) außer Kraft.

*Bad  
Belzig, den 05.12.2014*

*Blasig  
Landrat*

## Bekanntmachung des WAZV „Nieplitztal“

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Wasserversorgung

(Beitrags- und Gebührensatzung Wasser – BGSW)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.23 bis 27), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2 bis 23) und der §§ 1,2,4,5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.30) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 03. Dezember 2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

## Teil I Finanzierung der Wasserversorgung

### § 1 Finanzierung der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes

(1) Zur Finanzierung seiner Wasserversorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ – im nachfolgenden Satzungs-text nur Zweckverband genannt – Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Hausanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zwecke der Versorgung der Grundstücke in seinem Gebiet mit Wasser die dafür erforderlichen Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und zum Wassertransport als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind (z. B. Wasserwerke, Versorgungsnetze, Druckerhöhungsstationen, das für die Wasserversorgung eingesetzte Personal). Dazu gehören auch Anlagen Dritter, aus denen Wasser auf der Grundlage von Wasserlieferungsverträgen in das Versorgungsnetz des Zweckverbandes eingespeist wird.

Zur öffentlichen Einrichtung gehören nicht die Hausanschlüsse

(3) Die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

## Teil II Anschlussbeiträge

### § 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage folgende Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile:

- a) Herstellungsbeitrag (Beitragsatz I)
- b) Erneuerungsbeitrag (Beitragsatz II).

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Zu dem Aufwand gehören nicht die Kosten für die Hausanschlussleitung zwischen Versorgungsleitung und Kundenanlage, die durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen sind.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Bedarf an Wasser besteht, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

- 1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
- 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, bebaut ist und

- 1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder
- 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

## § 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des
- § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  - § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;
  - bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
    - bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
    - bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
  - bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit: Steigerung um  | 0,25 |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

## § 6 Beitragsatz

(1) Die Beitragssätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragssätze je m<sup>2</sup> der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

	Netto	7 % USt.	brutto
a) Beitragssatz I	1,25 Euro	0,09 Euro	1,34 Euro
b) Beitragssatz II	0,65 Euro	0,05 Euro	0,70 Euro

## § 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

### § 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### Teil III Benutzungsgebühren

#### § 10 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

#### § 11 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers in vollen Kubikmetern. Die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

(2) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich entnommenen Trinkwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung im Zweckverband. Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr je Hausanschluss erhoben.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und festgestellt.

(4) Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden oder zeitweise ausgefallen, schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Schätzung sind alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Es sind alle zugänglichen Erkenntnisquellen, die begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und der Wasserverbrauch des letzten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(5) Sind Verbrauchsmengen des letzten Erhebungszeitraumes nicht feststellbar, werden als Anhaltspunkte zur Schätzung folgende Jahresverbrauchswerte angenommen:

bei Wohnungsausstattung	ohne WC, ohne Bad	pro Person	13 m <sup>3</sup>
	mit WC, ohne Bad	pro Person	20 m <sup>3</sup>
	ohne WC, mit Bad	pro Person	23 m <sup>3</sup>
	mit WC, mit Bad	pro Person	30 m <sup>3</sup>
bei Wochenendgrundstücken	mit Sanitäreinrichtung	gesamt	30 m <sup>3</sup> .

### § 12 Gebührensätze

Es gelten folgende Verbrauchsgebühren für einen m<sup>3</sup> Trinkwasser zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

netto	7 % USt.	brutto
Euro	Euro	Euro
1,36	0,10	1,46

(2) Grundgebühren werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Q<sub>n</sub>) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

	Netto	7% USt.	Brutto
	Euro	Euro	Euro
Nenngroße des Wasserzählers			
Q <sub>n</sub> 0,6 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 2,5	10,90	0,76	11,66
größer Q <sub>n</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 6,0	36,33	2,54	38,87
größer Q <sub>n</sub> 6,0 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 10	72,67	5,09	77,76
größer Q <sub>n</sub> 10 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 15 (DN 50)	109,00	7,63	116,63
größer Q <sub>n</sub> 15 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 25 (DN 65)	181,67	12,72	194,39
größer Q <sub>n</sub> 25 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 40 (DN 80)	290,67	20,35	311,02
größer Q <sub>n</sub> 40 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	445,08	31,16	476,24
größer Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	1108,17	77,57	1185,74

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q<sub>3</sub>)

	Netto	7% USt.	Brutto
	Euro	Euro	Euro
Nenngroße des Wasserzählers			
Q <sub>3</sub> 1,0 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 2,5	10,90	0,76	11,66
größer Q <sub>3</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 6,3	36,33	2,54	38,87
größer Q <sub>3</sub> 6,3 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 10	72,67	5,09	77,76

#### Erläuterungen:

Q<sub>n</sub> = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q<sub>3</sub> = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngroße gemäß der vorgenannten Tabellen berechnet.

(3) Für die Nutzung von Standrohren zur zeitlich begrenzten Wasserentnahme werden folgende Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben:

	Netto Euro	7 % USt. Euro	Brutto Euro
Benutzungsgebühr für einen m <sup>3</sup> Wasser	1,36	0,10	1,46
Leihgebühr – Mindestpauschale	40,00	2,80	42,80
Ab 8. Tag zuzüglich je angefangene Woche	5,00	0,35	5,35

Als Sicherheitsbetrag (Kaution), für den keine Umsatzsteuer entsteht, werden 250,00 Euro festgesetzt.

### § 13

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Verbrauchsgebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

### § 14

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührensschuldners ist der neue Gebührensschuldner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

### § 15

#### Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührensschuldners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die gemäß § 12 Absatz 3 zu erhebenden Gebühren für die zeitlich begrenzte Wasserentnahme werden durch Bescheid festgesetzt und sind im Zeitpunkt der Rückgabe des Standrohres fällig.

## Teil IV Kostensersatz für Hausanschlüsse

### § 16 Grundsätze

Dem Zweckverband sind gemäß § 13 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) die Kosten der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Verbesserung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse zu ersetzen.

### § 17

#### Kostensätze für die Hausanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung des Hausanschlusses werden nach folgenden Einheitssätzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet:

Nennweite der Anschlussleitung bis einschließlich	Anschlusslänge bis 5 m		je weiterer Meter	
	netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro	7 % USt. brutto Euro
32 mm	765,00	53,55	818,55	56,00 3,92 59,92
50 mm	815,00	57,05	872,05	58,00 4,06 62,06
65 mm	840,00	58,80	898,80	61,00 4,27 65,27
80 mm	880,00	61,60	941,60	63,00 4,41 67,41

(2) Werden die Schachtarbeiten durch den Grundstückseigentümer oder ihm Gleichgestellter auf dem privaten Grundstück selbst erbracht, so werden je vollen Meter folgende Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Abzug gebracht:

netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
36,00	2,52	38,52

(3) Für die Herstellung von Anschlussleitungen mit einer Nennweite größer 80 mm werden die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu marktüblichen Preisen berechnet.

(4) Für erstmalig zu erstellende bzw. nach ständiger Stilllegung wieder in Betrieb zu nehmende Hausanschlüsse entstehen technische Bearbeitungskosten je Hausanschluss in Höhe folgender Einheitssätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

netto Euro	7 % USt. Euro	brutto Euro
150,00	10,50	160,50

(5) Für die ständige Stilllegung eines Hausanschlusses (dazu gehört u. a. der Ausbau der Messeinrichtung und die tatsächliche Trennung vom Verteilungsnetz) sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 % zu ersetzen. Grundsätzlich erfolgt die Stilllegung auf Antrag des Kunden beim Zweckverband oder nach Benachrichtigung des Kunden durch den Zweckverband, wenn festgestellt wird, dass über 1 Jahr von dem Kunden kein Wasser aus dem öffentlichen Verteilungsnetz entnommen wurde.

(6) Werden Änderungen an dem Hausanschluss vorgenommen, so sind dem Zweckverband die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu ersetzen. Eine Änderung, die dieser Ersatzpflicht unterliegt, ist auch die Umstellung eines Bauanschlusses während der Bauzeit zu einem endgültigen Hausanschluss durch Ausbau des Bauwasserzählers und Einbau der ständigen Messeinrichtung einschließlich der technischen Besichtigung der Kundenanlage.

(7) Für eine zeitweilige Stilllegung des Hausanschlusses (Ausbau und Wiedereinbau der Messeinrichtung), die auf Antrag des Kunden für die Dauer von maximal einem Jahr genehmigt werden kann, sind die jeweiligen Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung sowie zuzüglich der Umsatzsteuer von 7 % zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald der Hausanschluss nutzungsfähig fertiggestellt ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Teil V**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 20 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die

Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wasserverbrauchsmenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschuldner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 9. Mai 2012 mit diesem Datum außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 04.12.2014

*gez. Michael Knappe*

*(Siegel)*

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.23 bis 27), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2 bis 23) und der §§ 1,2,4,5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.30) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 03. Dezember 2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

## Teil I

### Finanzierung der Abwasserentsorgung

#### § 1

#### Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes

(1) Zur Finanzierung seiner Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ - im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt - Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zweck der Abwasserentsorgung der Grundstücke in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserentsorgung anfallenden Klärschlämme die dafür erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erforderlich sind (z. B. Kanalnetze, Pumpwerke, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, das für die Abwasserentsorgung eingesetzte Personal).

(3) Die in § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes definierten Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Abwassergebühren separat zugrunde gelegt wird.

## Teil II

### Anschlussbeiträge

#### § 2

#### Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145)

auch für die Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Die Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme rechtzeitig in Einwohnerversammlungen oder durch Anschreiben zu informieren.

#### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

#### § 4

#### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann;
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

#### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;

2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,
- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);

3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit: Steigerung um 0,25

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschoszahl noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.

## § 6 Beitragsatz

(1) Die Beitragsätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragsätze je m<sup>2</sup> der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen:

- a) für die Herstellung (Herstellungsbeitrag): 3,00 Euro
- b) für die Erneuerung (Erneuerungsbeitrag): 3,10 Euro.

## § 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).



## **§ 9 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Teil III Benutzungsgebühren**

#### **§ 10 Erhebungsgrundsätze**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

(3) Für die Entsorgung des Niederschlagswassers wird keine Grundgebühr erhoben.

#### **§ 11 Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser**

(1) Zur Grundgebühr:

a) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (Kanal) ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Für Anschlüsse an die dezentrale Abwasseranlage (Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe) wird eine gesonderte Grundgebühr kalkuliert. Für die Schlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

b) Sind mehrere Wasserzähler auf einem Grundstück vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der für die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler festgesetzten Grundgebühren.

Wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Verbrauchsstellen bestimmt, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre.

Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

c) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.

(2) Zur Mengengebühr:

a) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

b) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum (Trinkwassermaßstab).

c) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen. Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch den Zweckverband.

Die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung obliegen dem Zweckverband.

d) Weiterhin können bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachgewiesene Mengen abgesetzt werden, ohne dass ein Absetzmengenzähler erforderlich ist. Auf der Grundlage des Fachgutachtens wird mit dem Gebührenschuldner eine Vereinbarung abgeschlossen. Die konkreten Absetztatbestände sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Zweckverband mitzuteilen.

e) Für Messeinrichtungen bei eigenen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gebührenschuldner die Einhaltung der Eichvorschriften. Die Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung erfolgt durch den Zweckverband auf Antrag.

f) Übersteigt die aus abflusslosen Sammelgruben entsorgte Fäkalwassermenge die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge, wird für das der Grube zugeflossene Fremdwasser eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für dieses Zusatzwasser ist die Anzahl der durch das beauftragte Fachunternehmen entsorgten Kubikmeter Fäkalien, die die über den Wasserzähler zugeführte Wassermenge übersteigt. Der Gebührensatz für das Zusatzwasser entspricht der Mengengebühr gemäß § 13 Absatz 4.

(3) Fehlt ein Wasserzähler oder ist er defekt, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenschuldners und des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser**

(1) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Entsorgung des in der Stadt Treuenbrietzen anfallenden und in den Mischkanal eingeleiteten Niederschlagswassers.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend „versiegelte Fläche“ genannt), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu den Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage des Zweckverbandes gelangt.

(3) Versiegelte Flächen im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche betonierte, asphaltierte, gepflasterte, geflieste oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf ihrem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Zweckverband kann zum Nachweis der Angaben des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Umfangs der versiegelten Fläche auf seinem Grund-

stück einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen sich der Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück ergibt. Soweit der Grundstückseigentümer keine Unterlagen in dem vorbezeichneten Sinne vorlegt, kann der Zweckverband den Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers schätzen.

(4) Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche auf dem Grundstück, so hat der Grundstückseigentümer diese Veränderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für den Nachweis der Veränderung gilt Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die veränderte Größe der Fläche mit dem ersten Tag des Monats zu berücksichtigen, nachdem die Änderungsanzeige dem Zweckverband zugegangen ist.

(5) Versiegelte Flächen liegen dann nicht vor, wenn sie aus Rasengittersteinen bestehen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) gepflastert oder verlegt sind.

(6) Keine versiegelten Flächen sind auch diejenigen Flächen, die ganz oder anteilig mit einer Niederschlagswasser-Sammeleinrichtung (Behälter, Zisterne oder ähnliches) über eine feste Einleitung verbunden sind, wenn das Verhältnis des Auffangvolumens in Litern zur angeschlossenen versiegelten Fläche in m<sup>2</sup> von mindestens 10:1 besteht und das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Das Gesamtvolumen der Sammeleinrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück muss mindestens 200 Liter betragen.

(7) Versiegelte Flächen sind auch Teilflächen mit Dachbegrünung, von denen Niederschlagswasser in den Mischkanal eingeleitet wird. Sie werden mit einem Anteil von 20 v. H. als versiegelte Fläche gewertet.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, die Angaben der Grundstückseigentümer vor Ort durch Beauftragte nachzuprüfen und dazu technische Hilfsmittel einzusetzen.

### § 13 Gebührensätze

(1) Grundgebühren bei zentralen Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Q<sub>n</sub>) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngroße des Wasserzählers	
Q <sub>n</sub> 0,6 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 2,5	15,70 Euro
größer Q <sub>n</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 6,0	37,68 Euro
größer Q <sub>n</sub> 6,0 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 10	62,80 Euro
größer Q <sub>n</sub> 10 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 15 (DN 50)	98,13 Euro
größer Q <sub>n</sub> 15 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 25 (DN 65)	157,00 Euro
größer Q <sub>n</sub> 25 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 40 (DN 80)	251,20 Euro
größer Q <sub>n</sub> 40 bis einschließlich Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	376,80 Euro
größer Q <sub>n</sub> 60 (DN 100)	942,00 Euro
oder	

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q<sub>3</sub>)

Nenngroße des Wasserzählers	
Q <sub>3</sub> 1,0 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 2,5	15,70 Euro
größer Q <sub>3</sub> 2,5 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 6,3	37,68 Euro
größer Q <sub>3</sub> 6,3 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 10	62,80 Euro

#### Erläuterungen:

Q<sub>n</sub> = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q<sub>3</sub> = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngroße gemäß der vorgenannten Tabelle berechnet.

(2) Die Grundgebühr für dezentrale Anlagen der Schmutzwasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe beträgt je Hausanschluss für einen Monat

12,00 Euro

(3) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage auf Basis des Trinkwasserverbrauchs beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

2,60 Euro

(4) Die Mengengebühr für Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen auf Basis des Trinkwasserverbrauchs (Fäkalieneinleitung) beträgt incl. der Transport- und Beseitigungsgebühr für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

3,99 Euro

(5) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm aus genehmigten Grundstückskleinkläranlagen (Fäkalschlamm Entsorgung) wird auf Basis der tatsächlich entsorgten Menge erhoben und beträgt für jeden Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

a) ohne biologische Reinigungsstufe 29,00 Euro

b) mit biologischer Reinigungsstufe 75,00 Euro

(6) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt für jeden Quadratmeter versiegelter Fläche pro Jahr:

1,08 Euro

(7) Die Gebühr für das Betreiben eines Absetzmengenzählers beträgt für einen Monat:

2,30 Euro

### § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich der Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Bei Benutzung der Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem dem Zweckverband die Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Ist ein genehmigter Absetzmengenzähler vorhanden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abnahme durch Beauftragte des Zweckverbandes und endet mit dem Tag der endgültigen Außerbetriebnahme. Die Außerbetriebnahme erfolgt durch eine formlose schriftliche und kostenfreie Meldung.

## **§ 15 Gebührenschnldner**

- (1) Gebührenschnldig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechnigte gebührenschnldig.
- (2) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.
- (3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschnldners ist der neue Gebührenschnldner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenschnldig.

## **§ 16 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresschlussrechnung für die Schmutzwasserentsorgung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührenschnldners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.
- (2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag für die Schmutzwasserentsorgung wird in vier Raten zu je einem Viertel erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird als Jahresgebühr jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben und ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Teil IV Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17 Erstattungsgrundsatz**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kostenerstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungsschnldig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechnigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungsschnldig, der dem Verhältnis der Flächen des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 18 Erstattungschnldiger**

- (1) Kostenerstattungschnldig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungschnldigkeit dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungschnldigkeit des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Erstattungschnldige haften als Gesamtschnldner.

## **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenerstattungschnldigkeit entsteht, sobald der Grundstücksanschluss nutzungsschnldig fertiggestellt ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Teil V Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auskunftsschnldigkeit**

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechnigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 21 Anzeigechnldigkeit**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenschnldige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigechnldigkeit besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschuldner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

Verbandsversammlung, Ort: Brück öffentlich: x  
Datum der Beschlussfassung: 08.10.2014 nicht öffentlich:

**§ 22  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzta“ vom 9. Mai 2012 mit diesem Datum außer Kraft.

*Treuenbrietzen, den 04.12.2014*

*gez. Michael Knappe*

*(Siegel)*

*Michael Knappe  
Verbandsvorsteher*

**Wahl zur/zum Vorsitzenden  
der Verbandsversammlung  
Beschluss Nr. 09/10-2014**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herr Ulf Dingelstaedt.

**Begründung:**

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehören nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	16
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	6

gez. Großmann  
Verbandsvorsteher

gez. Stübing  
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

**Wahl zur/m stellvertretenden  
Vorsitzenden der  
Verbandsversammlung  
Beschluss Nr. 10/10-2014**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage ihrer Verbandssatzung § 3 Abs. (5) aus ihrer Mitte folgenden Vertreter einer Mitgliedsgemeinde zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Herrn Karl-Ingo Stübing

**Begründung:**

Die Verbandsversammlung muss sich nach der Kommunalwahl vom Mai 2014 neu konstituieren. Dazu gehören nach der Wahl der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in die Verbandsversammlung die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.

Stimmzahl der Verbandsmitglieder:	22
davon anwesend :	22
Stimmen -ja-:	14
Stimmen -nein-:	/
Stimmen -Enth.-:	8

gez. Großmann  
Verbandsvorsteher

gez. Dingelstaedt  
Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

# **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2012**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.03.2009 (GVBl. II S. 150) wird der Beschluss der Versammlung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Jahr 2012 und die Entlastung des Vorstandes öffentlich bekannt gegeben.

In der Versammlung des TAZV „Freies Havelbruch“ am 19.11.2014 wurden getrennt voneinander beschlossen:

Beschluss 03/01/2014 – Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung des TAZV „Freies Havelbruch“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschluss 05/01/14 – zur Entlastung des Vorstandes (Jahresabschluss 2012)

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Unterlagen zum Jahresabschluss liegen zur Einsichtnahme eine Woche (vom 05.01.2015 bis 09.01.2015) in den Räumlichkeiten des TAZV „Freies Havelbruch“, Friedensstraße 3, OT Lehnin, 14797 Kloster Lehnin während der Sprechzeiten öffentlich aus.

*Kloster Lehnin, den 20.11.2014*

*gez. Kreykenbohm*

*Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher*

# **Bekanntmachungsanordnung**

zum Beschluss Nr.: 10/01/14 – „Wirtschaftsplan 2015“ der Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 19.11.2014.

Die nachstehende Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“, wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

*Golzow, den 20.11.2014*

*gez. Kreykenbohm*

*Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher*

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV  
für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 10/01/2014 vom 19.11.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen	TW in €	AW in €	Gesamt in €
<b>1.1. im Erfolgsplan</b>			
die Erträge	216.800	629.100	845.900
die Aufwendungen	203.958	580.040	783.998
der Jahresgewinn	12.842	49.060	61.902
der Jahresverlust			0
<b>1.2. im Finanzplan</b>			
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus laufender Geschäftstätigkeit	29.742	6.260	36.002
aus der Investitionstätigkeit	-40.850	-66.875	-107.725
aus der Finanzierungstätigkeit	-8.970	-30.030	-39.000
<b>2. Es werden festgesetzt:</b>			
<b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	0	0	0
<b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf</b>	0	0	0
<b>2.3 die Verbandsumlage</b>			
<b>Gesamt</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

	TW	SW	Gesamt
Gemeinde Golzow	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Planebruch OT Oberjünne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Krahn	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Reckahn	0,00	0,00	0,00
		<b>Gesamt brutto</b>	<b>0,00</b>

<b>Die Verbandsumlage je Einwohner beträgt:</b>	<b>0,00 €</b>
---	---------------

Golzow, den 19.11.2014

gez. Göricke

gez. Kreykenbohm

Göricke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde

Betrifft: Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“

# Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe Dezember 2014, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 09.12.2014

gez. Blasig

Blasig  
Landrat

## Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVB1. Nr. 32 Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ am 19.11.2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

1. Die Gemeinden Golzow, Kloster Lehnin (entsprechend der bisherigen Aufgabenübertragung an den Zweckverband für die nunmehr bestehenden Ortsteile Krahne und Reckahn) und die Gemeinde Planebruch (entsprechend der bereits bisher erfolgten Aufgabenübertragung hinsichtlich des jetzt bestehenden Ortsteils Oberjünne) bilden den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“. Sie sind Verbandsmitglieder des Zweckverbandes.  
Die Mitgliedschaft einer Gemeinde im Zweckverband ist in der Regel identisch mit der erfolgten Übertragung der Aufgaben der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung an den Zweckverband, wobei lediglich in den Bereichen, in denen bislang heutige Ortsteile als ehemalige Gemeinden Mitglied im Zweckverband waren, auch insoweit lediglich die Aufgabenübertragung der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung für diese Ortsteile der Gemeinde erfolgt.
2. Der Name des Zweckverbandes lautet:  
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.
4. Sitz des Zweckverbandes ist 14797 Kloster Lehnin, Landkreis Potsdam-Mittelmark.

5. Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der schadlosen Schmutzwasserentsorgung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband die dazu erforderlichen öffentlichen Anlagen.
6. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung.
7. Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Rechtsgrundlagen.
8. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
9. Der Verband ist Vollstreckungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung vom 16. Mai 2013 (GVB. I/13, Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I/14, Nr. 32).

### § 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

### § 3 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen.  
Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.
2. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglieder dürfen insgesamt die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl nicht erreichen.

Gemeinde Golzow:	3 Stimmen
Gemeinde Kloster Lehnin:	3 Stimmen
Gemeinde Planebruch:	2 Stimmen
Summe:	8 Stimmen

Die Anzahl der Vertreter für jedes Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Anzahl der Stimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Erfolgt ein Beschluss durch geheime Stimmabgabe oder zeigt die Person nach § 19 Abs. 3 GKGBbg der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung an, dass den Vertre-

tungspersonen des Verbandsmitgliedes eine Weisung nach § 19 Abs. 7 GKGBbg erteilt wurde, so gibt eine Stimmführerin oder ein Stimmführer alle Stimmen des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Ist nur ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Sitzung anwesend, gibt er sämtliche Stimmen des Verbandsmitgliedes ab.

3. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus der Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausschüsse bestellt. Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für dieselbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.
4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden, in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Näheres regeln Gesetz und Geschäftsordnung.
5. In beratender Funktion können Ortsvorsteher und Ortsbeiratsmitglieder, soweit sie nicht bereits Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung sind, sowie ein Vertreter des Amtes, bei amtsangehörigen Gemeinden an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ihnen kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.

#### § 4

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsleitung übertragen.
2. Folgende Angelegenheiten können von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen,
  3. die Festsetzung allgemeiner privat-rechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
  4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Erfolgs- und Finanzplan und Stellenplan, sowie die Aufnahme von Krediten,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  6. die Wahl oder Abwahl der Verbandsleitung und seiner Vertretung,
  7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
  9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  10. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
  11. die ihr gesetzlich ausdrücklich sonst zugewiesenen Aufgaben.

#### § 5

##### Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
2. Die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich unter Angabe von Tag und Stunde sowie Ort der Sitzung und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, wobei der Absendtag mitgerechnet wird (§ 42 GO i.V.m. § 187 BGB). Die Versendung der Ladung soll unter Beifügung der Beratungsunterlagen erfolgen. Die Ladung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unterzeichnet.
3. Für außerordentliche Sitzungen der Verbandsversammlung kann mit verkürzter Ladungsfrist geladen werden, wobei die verkürzte Ladungsfrist 3 Tage einschließlich des Tages der Absendung der Ladung nicht unterschreiten darf. In der Ladung ist auf die Verkürzung der Ladungsfrist unter Angabe der Gründe der besonderen Eilbedürftigkeit hinzuweisen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind nach den Vorschriften dieser Satzung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 6

##### Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
3. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner es erfordern. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.
4. Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterzeichnet werden. Die Niederschrift soll bis einen Monat nach der Sitzung der Verbandsversammlung vorgelegt werden; sie ist spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung. Die Einwendungen gegen die Niederschrift sollen bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung vorgebracht werden.



## **§ 7 Beschlussfassung**

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse für Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung nicht übertragen werden können (§ 4), werden, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit von 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl entschieden.

Soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorgeschrieben wird, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

## **§ 8 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung**

1. Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung, sowie einen Stellvertreter, die ehrenamtlich tätig sind. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften führt die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“. Die Verbandsleitung hat kein Stimmrecht.
2. Die Verbandsleitung und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, Im Anstellungsvertrag der hauptamtlichen Verbandsleitung ist die Wahlzeit von 8 Jahren ebenso zu berücksichtigen, wie die Möglichkeit der vorzeitigen Abwahl.
3. Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.  
Sie ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsleitung.  
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die für den Zweckverband weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, prüft die Verbandsleitung in eigener Zuständigkeit.  
Die Verbandsleitung erlässt die zur Heranziehung zu Kommunalabgaben erforderlichen Verwaltungsakte und gibt diese bekannt. Sie bearbeitet Widerspruchsverfahren und entscheidet über diese.  
Die Verbandsleitung kann die ihr obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten, soweit gesetzlich und nach dieser Verbandssatzung zulässig, einem Bediensteten des nach § 8 Abs. 6 beauftragten Dritten übertragen.
4. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des nach § 8 Abs. 6 beauftragten Dritten oder Mitgliedes der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Soweit die Verbandsleitung Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt bzw. für den Zweckverband Verwaltungsakte fertigt und bekannt gibt, genügt deren Unterschrift.

5. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.
6. Die Verbandsleitung ist berechtigt die Durchführung einzelner Aufgaben nach besonderer Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung einem Dritten nach §§ 5 ff KGBGbg zu übertragen.

## **§ 9 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Näheres ist in einer Entschädigungssatzung zu regeln.
2. Der Zweckverband darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes.  
Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres.

## **§ 10 Wirtschaftsführung**

1. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
2. Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt, soweit diese nicht einem Dritten nach § 8 Abs. 6 übertragen wurden. Der Verbandsleitung obliegt dabei die Kassenaufsicht.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam- Mittelmark oder einen von ihr zu bestellenden Wirtschaftsprüfer. Soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark den Zweckverband „Freies Havelbruch“ ermächtigt einen Wirtschaftsprüfer selbst zu beauftragen, wird von diesem Recht Gebrauch gemacht. Die Verbandsleitung ist berechtigt nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung die Beauftragung vorzunehmen.

## **§ 11 Verbandsumlagen, Beiträge und Gebühren**

1. Der Zweckverband erhebt nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Bei der Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres. Hat ein Verbandsmitglied lediglich für einen Ortsteil die Aufgaben der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung auf den Zweckverband übertragen, so gilt hier die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteiles der Mitgliedsgemeinde.
2. Die Verbandsumlage wird zum Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine auf-

schiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

Planebruch, OT Oberjünne vor der Trauerhalle (am Friedhof)

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, im Falle von Abs. 4 Satz 1 7 Tage, nach Abs. 4 letzter Satz 3 Tage.

6. Ist die rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

3. Der Zweckverband erhebt öffentlich-rechtliche Abgaben und Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

## §12 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch die Verbandsleitung.
2. Satzungen des Zweckverbandes und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht. Die kommunalen Mitglieder haben in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“, Straße der Freundschaft 18, 14778 Golzow, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind 7 Tage vor dem Sitzungstag in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweils Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist beträgt die Aushangdauer 3 Tage.
5. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen sonstige öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes durch Aushang an den Orten öffentlicher Bekanntmachungen (Schaukästen), namentlich für:

Golzow: Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3; vor dem Haus, Brandenburger Straße 20; Gemeindeteil Lucksfleiß, Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk); Gemeindeteil Grüneiche, Ortsmitte, vor Hausnummer 20-21

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Golzow, den 19.11.2014*

*Golzow, den 19.11.2014*

Kloster Lehnin, OT Krahn: Krahn Hauptstraße 26; Rotscherlinde 2; Krahn Hauptstraße 8 Krahn Hauptstraße/Kreuzung Reckahner Straße;

*gez. Göricke*

*gez. Kreykenbohm*

*Göricke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*Kreykenbohm  
Verbandsvorsteher*

Kloster Lehnin, OT Reckahn: Reckahner Dorfstraße 12 Siedlungsstraße, (gegenüber Haus Nr. 2b); Meßdunker Str. 6 (am Friedhof)

## § 14 Inkrafttreten



### Beschluss

Titel: Wahl der Mitglieder des Vorstandes  
Datum der Vorlage: 18.9.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 01-10/2014

#### **Betreff: Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Verbandsversammlung**

#### ***Beschluss:***

Die Verbandsversammlung des WAV wählt

nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung

Frau Klembt – Gemeinde Wiesenburg Mark  
Frau Klabunde – Stadt Bad Belzig  
Herr Karl-Heinz Borgmann – Stadt Brück

in den Vorstand.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25

anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen 25  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Unterschriften:

Brück, den 15.10.2014

  
Rafelt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Kleineruschkamp  
Mitglied der  
Verbandsversammlung



### Beschluss

Titel: Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes  
Datum der Vorlage: 18.9.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 02-10/2014

**Betreff: Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes der Verbandsversammlung**

#### ***Beschluss:***

Die Verbandsversammlung des WAV wählt als Stellvertreter

nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung

Herr Grund – Stadt Bad Belzig

Herr Kleinerüschkamp – Gemeinde Linthe

Herr König – Gemeinde Wiesenburg Mark

den Vorstand.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25

anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen 25  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Unterschriften:

Brück, den 15.10.2014



Ralfelt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Kleinerüschkamp  
Mitglied der  
Verbandsversammlung



### Beschluss

Titel: Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Datum der Vorlage: 18.9.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 03-10/2014

#### **Betreff: Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

##### ***Beschluss:***

Die Verbandsversammlung des WAV wählt

nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung

Ralf Rafelt - Gemeinde Rabenstein Fläming

zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

##### **Abstimmungsergebnis:**


Stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25


anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen 24  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 1

Unterschriften:

Brück, den 15.10.2014

  
Kleineruschkamp  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Rafelt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



### Beschluss

Titel: Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der  
Verbandsversammlung  
Datum der Vorlage: 18.09.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 04-10/2014

#### **Betreff: Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung**

##### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des WAV wählt

nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung

Ottheiner Kleinerüschkamp

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25

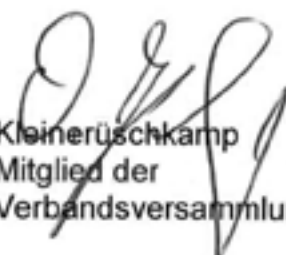
anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen 25  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Unterschriften:

Brück, den 15.10.2014

  
Rafelt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Kleinerüschkamp  
Mitglied der  
Verbandsversammlung



### Beschluss

Titel: Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers  
Datum der Vorlage: 10.1.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 07-10/2014

### **Betreff: Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers**

#### **Beschluss:**

Die Versbandsversammlung beschließt Herrn Chales des Beaulieu von Revicon Deutsche Treuhand Gesellschaft GmbH als Wirtschaftsprüfer zum Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 zu bestellen.

#### **Begründung:**

Nach Kommunalverfassung § 105 Abs. 3 obliegt die Prüfung von Eigenbetrieben und Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, dem Landrat. Die Prüfung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofes wahrgenommen. Nach Kommunalverfassung § 106 Abs. 2 kann sich die Prüfungsbehörde eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Es ist gemäß des Schreibens des Landkreises Potsdam Mittelmark vom 24.10.2008 zu verfahren.

#### **Abstimmungsergebnis:**


stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25

anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen 25  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Unterschriften:

  
Rafelt  
Vorsitzender der  
Versbandsversammlung

  
Kleinerüschkamp  
Mitglied der  
Versbandsversammlung







### Beschluss

Titel: Jahresabschluss 2012  
Datum der Vorlage: 10.1.2014  
Sitzungsort: Brück  
Datum: 15.10.2014  
Beschlussnummer: 05-10/2014

**Betreff: Entgegennahme und Beschluss über das Ergebnis des geprüften Jahresabschlusses 2012 und die Verwendung des Jahresergebnisses 2012**

***Beschluss:***

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg § 33 Abs. 1 Satz 1 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes 2012.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von - 44.307,79 € als Vortrag auf neue Rechnung wie folgt zu verwenden

Gewinnvortrag aus 2011	92.607,65 €
Jahresverlust 2012	- 44.307,79 €
Bilanzgewinn zum 31.12.2012	48.299,86 €

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ist diesem Beschluss beigelegt.


**Abstimmungsergebnis:**

stimmberechtigte Mitglieder: 11  
satzungsgemäße Stimmen: 25

anwesende stimmberechtigte Mitglieder: 11  
anwesende satzungsgemäße Stimmen: 25

Ja-Stimmen: 25  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**Unterschriften:**

  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Mitglied der  
Verbandsversammlung



### Feststellung Jahresabschluss WAV „Hoher Fläming“ für 2012

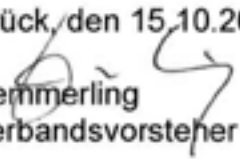
Gemäß § 33 Satz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasserversorgungsverbandes (WAV) wurde durch den Vorstandsvorsteher festgestellt, durch einen bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft und auf der Verbandsversammlung des WAV am 15.10.2014 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Brück, den 15.10.2014

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher



### Beschluss

**Titel:** Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012  
**Datum der Vorlage:** 10.1.2014  
**Sitzungsort:** Brück  
**Datum:** 15.10.2014  
**Beschlusnummer:** 06-10/2014

### **Betreff: Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012**

#### ***Beschluss:***

Die Versbandsversammlung des WAV erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2012 uneingeschränkte Entlastung.

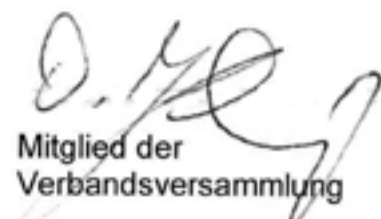
Die Beschlussfassung erfolgt gemäß Eigenbetriebsverordnung § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie § 4 (2) 6. Stabstrich der Verbandssatzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

stimmberchtigte Mitglieder:	11
satzungsgemäße Stimmen:	25
anwesende stimmberchtigte Mitglieder:	11
anwesende satzungsgemäße Stimmen:	25
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Unterschriften:**

  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

  
Mitglied der  
Verbandsversammlung



**Entlastung des Verbandsvorstehers des WAV „Hoher Fläming“ Brück für das Geschäftsjahr 2012**

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 26.3.2009 wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.  
Der Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Chales de Beaulieu hat unter dem Datum vom 13.11. 2013 dem Jahresabschluss zum 31.12.2012 und dem Lagebericht 2012 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt Potsdam-Mittelmark hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfungsvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen.

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2012 uneingeschränkt entlastet.

Brück, den 15.10.2014

  
Hemmerling  
Verbandsvorsteher

## Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben – Grundwasserentnahme für die Beregnung von Spargelkulturen in der Gemarkung Netzen –

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark nach § 3 a UVPG

Mit Antrag vom 06.11.2013 und 24.02.2014 beantragten die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Beregnung von Spargelkulturen in der Gemarkung Netzen, Flur 3. Die jährliche Grundwasserentnahme beläuft sich auf 18.000 m<sup>3</sup>.

Aufgrund der Entnahmemenge war für das geplante Vorhaben vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 3 c UVPG gemäß Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 033841/91113) während der Dienststunden im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Untere Wasserbehörde, mit Sitz in 14806 Bad Belzig, Papendorfer Weg 3 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde wird über den Antrag entsprechend den rechtlichen Vorschriften entscheiden.

Fundstellen:	
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Bad Belzig, den 29.10.2014  
Untere Wasserbehörde

## Allgemeinverfügung – Anglerprüfungen 2015 Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf der Grundlage des § 19 BbgFischG in Verbindung mit der VO über die Anglerprüfung werden die Termine der Anglerprüfungen 2015 im Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die untere Fischereibehörde wie folgt festgesetzt:

Datum	Uhrzeit	Ort	Ende der Zulassungsfrist
29.01.2015	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	09.01.2015
19.03.2015	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	27.02.2015
21.05.2015	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	30.04.2015
16.07.2015	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	26.06.2015
15.10.2015	17:00 Uhr	Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark Potsdamer Str. 18, Haus 1 14776 Brandenburg an der Havel	25.09.2015

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist spätestens bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsfrist beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 3, Untere Fischereibehörde, Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig einzureichen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 der VO über die Anglerprüfung muss der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung mindestens enthalten:

1. Vor- und Zuname;
2. Geburtsdatum;
3. Anschrift des Wohnsitzes (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stadt- oder Landkreis, Telefonnummer);
4. die vom Bewerber unterschriebene Erklärung, dass keine Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 BbgFischG vorliegen;
5. die Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr,
2. bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Aufgrund der begrenzten Raumkapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber zur Anglerprüfung zugelassen werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann in der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark bei der unteren Fischereibehörde, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg a. d. Havel während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

#### **Hinweise**

Antragsformulare sind bei der unteren Fischereibehörde (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können unter der Rufnummer 03381 533 -149 angefordert sowie aus dem Internet unter „[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)“ heruntergeladen werden.

Die Frist der Anmeldung zur Anglerprüfung gilt auch als eingehalten, wenn der Antrag am Hauptsitz oder einer Außenstelle des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark rechtzeitig eingereicht wird.

Der Fragenpool der Prüfungsfragen und der Online-Test sind zur besseren Vorbereitung im Internet unter <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.210994.de> hinterlegt.

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und können im Anschluss an die Prüfung, bei Vorlage eines Passbildes, den Fischereischein sofort ausgehändigt bekommen.

*Bad Belzig, 28.11.2014*

*Blasig  
Landrat*

---

**Ende des amtlichen Teils**

## Einladung zur 02. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
vom 03.11.2014

Die 02. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet statt

am Dienstag, den 16.12.2014 um 16:00 Uhr  
in die Stadtverwaltung Potsdam  
Plenarsaal  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam.

### I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung  
2.1 Beschluss Protokoll 24.10.2013
- TOP 3:** Regionalplan 2020  
3.1 Bericht über das Aufstellungsverfahren des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming  
3.2 Beschluss über die geänderten Planungskriterien Beschlussantrag 02/32/01  
3.3 Beschluss der Abwägungsergebnisse gem. Nr. 7 der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen Beschlussantrag 02/33/01 und weitere  
3.4 Beschluss des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 Stand: 16.12.2014 als Satzung gem. § 2 Abs. 4 RegB-kPIG einschließlich Begründung und Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, Stand 16.12.2014 Beschlussantrag 02/34/01  
3.5 Beauftragung des Vorsitzenden, die für die Genehmigung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen, der Genehmigungsbehörde zuzuleiten und den Antrag auf Genehmigung zu stellen.  
Beschlussantrag 02/35/01
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2014  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 nach § 67 BbgKVerf, einschließlich Anlagen  
Beschlussantrag 02/04/01
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011  
Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 nach § 82 BbgKVerf  
Beschlussantrag 02/05/01

- TOP 6:** Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, 2. Entwurf der Region Lausitz-Spreewald  
Beschlussantrag 02/06/01
- TOP 7:** Wahlen  
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen  
7.1. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission, des Wahlleiters, des Schriftführers
- TOP 8:** Wahlen Vorsitzender  
8.1 Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung  
8.2 Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 9:** Wahlen Regionalvorstand  
9.1 Mitgliederstärke des Regionalvorstandes  
9.2 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes  
9.3 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes  
9.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes
- TOP 10:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses  
10.1 Mitgliederstärke des beratenden Ausschusses  
10.2 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses  
10.3 Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses  
10.4 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden  
10.5 Stellvertreter für die Mitglieder des beratenden Ausschusses
- TOP 11:** Wahl von zwei Vertretern für die internationale und nationale Projektarbeit.
- TOP 12:** Antrag auf Aufnahme als Mitglied ohne Stimmrecht in die Regionalversammlung Havelland-Fläming  
Beschlussantrag: 02/12/01
- TOP 13:** Einwohnerfragestunde
- TOP 14:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen
- II. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 15:** Verschiedenes  
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

*Teltow, den 03.11.2014*

*Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung*



Der Landkreis Potsdam-Mittelmark sucht zum 01.03.2015 eine/n

### Teamleiter/in Naturschutz.

Ihr Einsatz mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden wird im Fachdienst Umwelt in Bad Belzig erfolgen. Derzeit gliedert sich der Bereich Umwelt noch in zwei Fachdienste: Fachdienst Wasser/Abfall/Boden und Fachdienst Naturschutz. Diese Bereiche werden zukünftig in Teams aufgeteilt und zum Fachdienst Umwelt zusammengefasst. Die Stelle ist unbefristet und vorläufig mit der Entgeltgruppe 11 TVöD (VKA) bewertet.

#### Ihr Aufgabenbereich

- fachliche und personelle Leitung des Teams Naturschutz
- Einzelfallbearbeitung in besonderen und komplexen Fällen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung
- Geschäftsführung des Naturschutzbeirates

#### Was wir erwarten

- ein abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich Biologie, Landschaftsökologie/Naturschutz, Umwelt-, Agrar- oder Forstwissenschaften
- eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung, idealerweise mit Führungs- und Verwaltungserfahrung

- umfassende Kenntnisse naturschutzrechtlicher Normen und Vorgaben
- Führerschein der Klasse B
- Teamfähigkeit und eine sichere und gewissenhafte Arbeitsweise
- sicheres Auftreten und eine hohe psychische Belastbarkeit

#### Was wir bieten

- flexible Arbeitszeitregelungen
- Bezahlung nach TVöD
- ein umfassendes Prämien-, Zulagen- und Qualifizierungssystem
- attraktive Sozialleistungen: Gesundheitsmanagement, VBB-Firmenticket, u.v.m.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte unter Angabe der Kennziffer **2014-67** bis zum **03.01.2015** an den

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Personalverwaltung  
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre Bewerbungsunterlagen nur gegen einen adressierten und frankierten Rückumschlag zurück senden können. Aus statistischen Gründen bitten wir Sie anzugeben, wie Sie auf die Ausschreibung aufmerksam geworden sind.

## Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

### Monat Januar 2015

05. Januar 2015	<b>Wiesenburg</b> , Quergebäude am Goetheplatz, Schloßstr.1	15:00 bis 19:00 Uhr
06. Januar 2015	<b>Golzow</b> , Schule Golzow, Str. d. Freundschaft 17	15.30 bis 19.00 Uhr
09. Januar 2015	<b>Potsdam</b> , Karl-Foerster-Schule, Kirschallee 172	16.00 bis 19.00 Uhr
13. Januar 2015	<b>Michendorf</b> , Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15.00 bis 19.00 Uhr
16. Januar 2015	<b>Caputh</b> , Grundschule, Straße der Einheit 45	16.00 bis 19.00 Uhr
17. Januar 2015	<b>Beelitz</b> , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	09.00 bis 13.00 Uhr
20. Januar 2015	<b>Potsdam</b> , Centrum für Technologie, David-Gilly-Str. 1	11:00 bis 14:00 Uhr
21. Januar 2015	<b>Potsdam</b> , Uni Am Neuen Palais, Am Neuen Palais 10	10.00 bis 15.00 Uhr
21. Januar 2015	<b>Teltow</b> , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15.00 bis 19.00 Uhr
22. Januar 2015	<b>Treuenbrietzen</b> , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15.00 bis 19.00 Uhr
23. Januar 2015	<b>Groß Kreutz</b> , Feuerwehrgerätehaus, Bochower Str. 26	14.30 bis 19.00 Uhr
28. Januar 2015	<b>Werder</b> , Schule Werder, Unter Den Linden 11	15.00 bis 18.30 Uhr
28. Januar 2015	<b>Potsdam</b> , Uni Golm, K.-Liebknecht-Str., Haus 14	10:00 bis 16:00 Uhr
28. Januar 2015	<b>Brück</b> , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16:30 bis 19:30 Uhr
29. Januar 2015	<b>Potsdam</b> , Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24	15.00 bis 18.30 Uhr
30. Januar 2015	<b>Stahnsdorf</b> , JFZ „Clab“, Bäckedamm 2	15.00 bis 18.30 Uhr

### ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

#### Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspendeinstitut Potsdam**  
Charlottenstraße 72, Haus I,  
Eingang Hebbelstraße 1  
14467 Potsdam  
(neues Ärztehaus gegenüber der Poliklinik)  
Telefon-Nummer: 0331-2846-0

**Montag und Freitag**  
von 7:00 bis 19:00 Uhr

**Dienstag, Mittwoch und Donnerstag**  
von 12:00 bis 19:00 Uhr

**jeden 1. Samstag im Monat**  
von 9:00 bis 12:00 Uhr

**Täglich Blut- und Plasmaspende möglich!**  
**Das Parkhaus ist für Blutspender kostenfrei!**

